

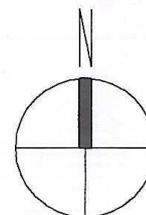
MARKT WOLNZACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 80

“ AN DER SCHLACHTERSTRASSE ” 3. ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

VERFASSER:

DIPL. ING. FH ARCHITEKT
HANS KOCH
SCHIEBSTATTWEG 5
85 283 WOLNZACH
TEL. 0 84 42 / 42 01 FAX 46 14



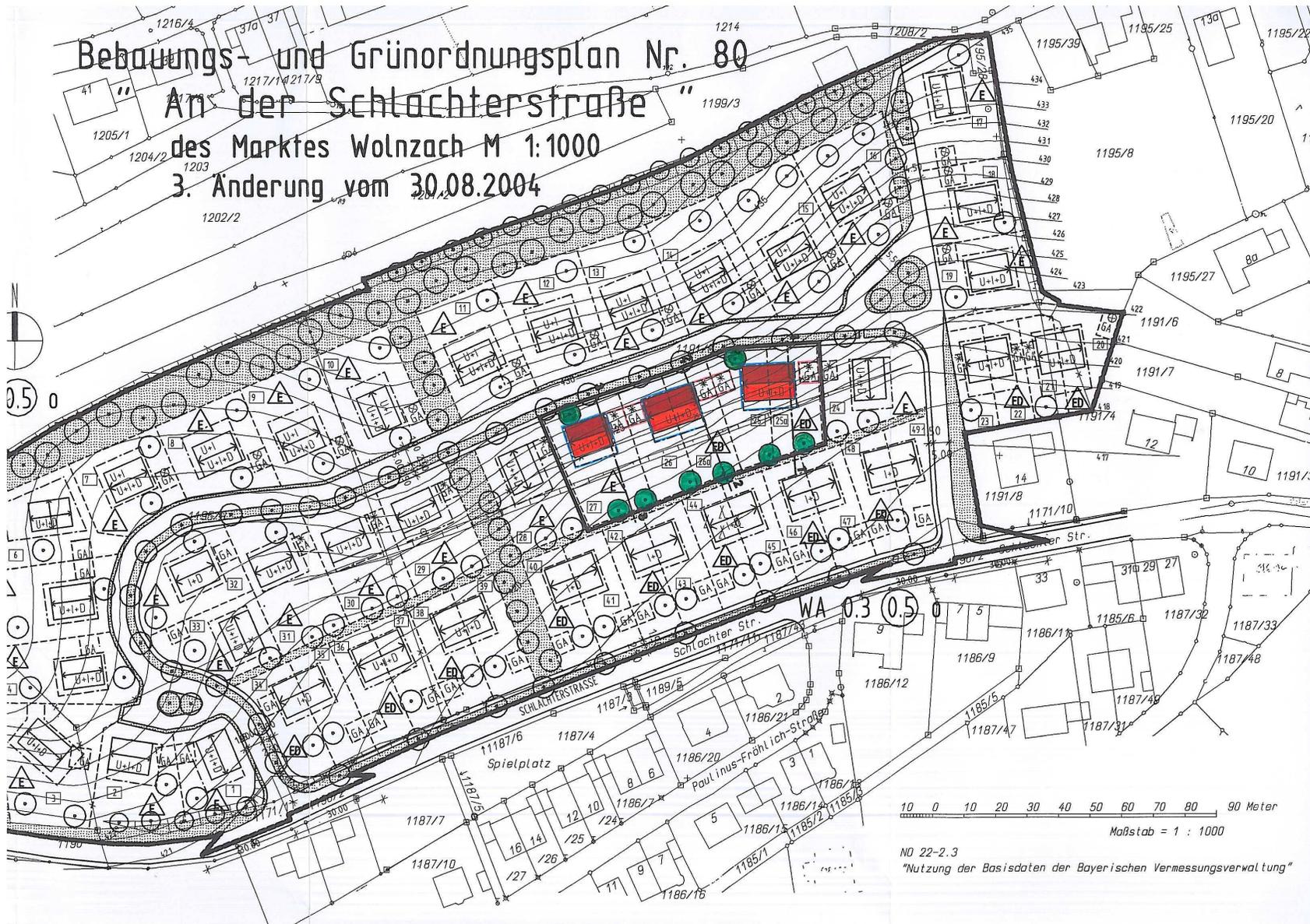
GEZ. AM 30.08.2004

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 80

An der Schlachterstraße

des Marktes Wolzach M 1:1000

3. Änderung vom 30.08.2004



Bebauungsplan Nr. 80 "An der Schlachterstraße"

3. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB für die Grundstücke Fl. Nr. 1191/25, 1191/26, 1191/27 der Gemarkung Wolnzach.

A. SATZUNG

Die Gemeinde Wolnzach erlässt aufgrund

- des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBo)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung der Planinhalte (Planzeichenverordnung)

Die von Dipl. Ing. FH Hans Koch, Architekt, gefertigte vereinfachte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "An der Schlachterstraße" vom als Satzung.

B. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung des Änderungsbereiches



Hauptfistrichtung

I + D

1 Vollgeschoss zulässig, das Dachgeschoss darf bei Einhaltung der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.

U

Untergeschoss als Hanggeschoss (Das Untergeschoss kann ein Vollgeschoss im Sinne der BayBO sein.)



Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 BauNVO. Eine geringfügige Überschreitung mit untergeordneten Bauteilen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO ist zulässig.



Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig.



nur Einzelhäuser sind zulässig



Bei den markierten Garagen muß der Fußboden mindestens 50 cm unter Straßenniveau liegen.
Die maximale Wandhöhe ist dann vom Fußbodenniveau aus zu berechnen.

Weiterhin gelten die Festsetzungen durch Text und durch Planzeichen des Bebauungsplanes Nr. 80 " An der Schlachterstraße " des Marktes Wolnzach.

C. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1-----1 Schnittführung der Geländeschnitte

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet. Keine Gewähr für Maßhaltigkeit (Flächen- u. Höhenmaße)

Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom ~~05.08.2004~~ beschlossen.

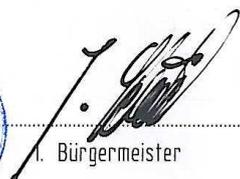
2. Die Anhörung der beteiligten Träger öffentlicher Belange und der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer wurde in der Zeit vom ~~02.08.2004~~ bis ~~20.08.2004~~ durchgeführt. Gegen die 3. vereinfachte Änderung wurden keine Einwendungen erhoben.

3. Die 3. vereinfachte Änderung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom ~~07.10.2004~~ als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

4. Die Übereinstimmung der Bestandteile der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit dem am ~~07.10.2004~~ gefassten Satzungsbeschluss wird am ~~08.10.2004~~ bestätigt.

Wolnzach, den ~~11.10.2004~~




1. Bürgermeister

5. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes liegt ab ~~13.10.2004~~ im Rathaus öffentlich aus. Die Auslegung ist am ~~13.10.2004~~ durch das Amtsblatt des Wolnzacher Anzeigers und Anschlag an der Amtstafel ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes nach § 12 BauGB in Kraft.

Wolnzach, den ~~14.10.2004~~




1. Bürgermeister